



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

**Sekretariat der nationalrätlichen
Kommission SGK
Bundeshaus
3003 Bern**

Zürich, 3. März 2011

Parlamentarische Initiative 07.419
Familienpolitik – Bundesverfassungsartikel

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 07.419 zu äussern. Die EFS sind die Dachorganisation von rund 40'000 organisierten evangelischen Frauen in der Schweiz. Sie setzen sich für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist uns seit langem ein besonderes Anliegen, zudem befassen wir uns eingehend mit den immer dringlicher werdenden Fragen der Care-Economy.

Mit dem neuen Verfassungsartikel 115a BV sollen Bund und Kantone verpflichtet werden, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern und insbesondere für ein bedarfsdeckendes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen. Gemäss Vorschlag der Kommissionsminderheit soll der Bund überdies Grundsätze über die Harmonisierung der Alimenterbevorschussung durch die Kantone festlegen und dabei die entsprechenden Bestrebungen der Kantone berücksichtigen (Abs. 4 von Art. 115a BV).

Die Familienrealitäten haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Diese Veränderungen rufen nach gezielten politischen Antworten. Ob Einverdiener-Familien oder Doppelverdiener-Familien, ob Einzeltern- oder Patchworkfamilien, ob klassische, vertauschte oder gemischte innerfamiliäre Rollenverteilung, ob junge Familien oder Familien in späteren Lebensphasen mit Verantwortung für die älter werdende Generation – alle sollten die Möglichkeit haben, frei entscheiden zu können, auf welche Weise sie füreinander Verantwortung übernehmen und füreinander einstehen wollen. Doch um diese Wahlfreiheit sicherzustellen, brauchen Familien Zeit, Infrastrukturen, Einkommen und faire Chancen. Die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Politik müssen die Rahmenbedingungen so setzen, dass die übernommene Verantwortung für die jüngere wie auch für die ältere Generation von allen Familien wahrgenommen werden kann.

Der Bericht der SGK-N geht näher auf die bevorstehenden Herausforderungen ein. Er erwähnt insbesondere drei Themen: der Ausgleich finanzieller Belastung, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Stärkung des Familienlebens.

Es gilt aber zu vermerken, dass die Fokussierung auf Kinder einen wesentlichen Aspekt ausblendet. Wir stehen bereits heute im Bereich Vereinbarkeit vor einer neuen Herausforderung, gemeint ist die Work-Care Problematik.

Generell ist festzustellen, dass die spezifischen Herausforderungen, mit welchen Familien in späteren Lebensphasen konfrontiert sind, in dieser Vorlage ausgeblendet bleiben. Selbst wenn es beiden Eltern während der Kinderphase unter gewissen Bedingungen möglich ist, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen, muss festgestellt werden, dass in der späteren Lebensphase ein neues Ungleichgewicht entsteht. Viele - vorwiegend Frauen - übernehmen eine Mitverantwortung für pflegebedürftige Angehörige und reduzieren oder verzichten gar auf ihre Erwerbstätigkeit, um Unterstützung und Begleitung zu schenken. Dieser Schritt hat für die Familiengemeinschaft unterschiedliche ökonomische Folgen.

Wenn nun über einen zukunftsweisenden Verfassungsartikel nachgedacht wird, muss der intergenerationelle Aspekt – im Sinne einer Berücksichtigung aller Generationen - besser berücksichtigt werden. Familien brauchen primär Zeit, Geld und Infrastrukturen. Ein Bundesverfassungsartikel muss diesen drei Faktoren gerecht werden.

Im Bereich der Bundesgesetzgebung sind vor allem Bestimmungen über die (finanzielle) Entlastung der Familien zu finden. So bestehen Massnahmen, um kinderbedingte Mehrkosten teilweise auszugleichen (z.B. Familienbesteuerung, Familienzulagen, Mutterschaftsversicherung, Massnahmen für Familien in der Sozialversicherung, insbesondere Prämienverbilligungen oder Kinderrenten). Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit hat in der Verfassung bislang jedoch keinen Niederschlag gefunden.

Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit muss verbessert werden, um die Gestaltungsfreiheit des Familienlebens zu ermöglichen. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Armutsbekämpfung geleistet. Bisher beruhte die Familienpolitik des Bundes auf dem Prinzip der Subsidiarität. Die Bundesverfassung sieht vor, dass auf Bundesebene nur jene Aufgaben erfüllt werden, welche die Möglichkeit der Kantone und Gemeinden übersteigen und einer einheitlichen Regelung bedürfen. Der Bund greift somit lediglich ergänzend und fördernd in die Familienpolitik ein. In vielen Bereichen der Familienpolitik sind damit hauptsächlich die Kantone, Städte und Gemeinden zuständig. Die bisherige Zuständigkeitsregelung behindert eine effektive Förderung der Gleichstellung, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Aus diesen Gründen begrüssen es die Evangelischen Frauen Schweiz EFS, wenn die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verfassungsrechtlich als Staatsaufgabe verankert wird. Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit stellt ein zentrales Element einer zeitgemässen Familienpolitik dar.

Eine moderne Familienpolitik muss der Tatsache Rechnung tragen, dass es verschiedene, aber gleichwertige Formen von Familiengemeinschaften gibt. In aller Regel spricht man heute nicht mehr von „der Familie“, sondern benützt den Plural „Familien“. Die Pluralform sollte daher auch in der Bundesverfassung Verwendung finden.

Die EFS beantragen, statt dem Singular „Familie“ in Satz 1 und Satz 2 des Absatzes 1 jeweils den Plural „Familien“ zu verwenden.

Wichtigster Handlungsbedarf besteht in der Definition der familienpolitischen Ziele und somit in der Anerkennung der erbrachten familialen Leistungen. Es muss dem Gesetzgeber gelingen, die neuen demographischen Herausforderungen in das Familienverständnis, welches eine neue Verfassungsgrundlage prägt, zu integrieren und so neue Akzente zu setzen. Denn um Verantwortung für Kleinkinder, für Jugendliche oder in späteren Familienphasen, für betagte Angehörige übernehmen zu können, brauchen Familien Zeit, Infrastrukturen, Einkommen und faire Chancen.

Die vorgeschlagene Begrenzung des Verfassungsartikels entspricht nicht den heutigen familienpolitischen Herausforderungen.

Angesichts der wachsenden Bedürfnisse der sog. Scharniergeneration, erwerbstätige Frauen und Männer, die Mitverantwortung für pflegebedürftige Angehörige übernehmen und oft an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stossen, müssen auch diese Personen das gleiche Recht auf Infrastrukturen wie Eltern von Kleinkindern und Jugendlichen haben (zum Beispiel Tagesheimplätze für betagte Angehörige oder Wochenend-Entlastungsdienste). Das Bedürfnis nach Infrastrukturen ist in jeder Lebensphase des Familienlebens vorhanden. Der neue Verfassungsartikel muss dieser Gegebenheit Rechnung tragen.

Die EFS beantragen folgende Wortlaut für Absatz 2 (neu 3): Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Sie sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsinfrastrukturen für Kinder, Jugendliche und pflegebedürftige Angehörige.

Der Entwurf der SGK-NR trägt verschiedenen internationalen Abkommen Rechnung, die die Schweiz ratifiziert hat. Dazu gehören der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1996 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen namentlich für Familien), der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1996 über bürgerliche und politische Rechte (Schutz vor willkürlichen Eingriffen in das Privat- und Familienleben), das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und namentlich auch das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau CEDAW. Der CEDAW-Ausschuss hat die Schweiz 2009 zudem in seinen Empfehlungen Nr. 26 und 38 aufgefordert, weitere Massnahmen zu ergreifen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Geschlechter zu fördern.

Zusammenfassung

Die Evangelischen Frauen Schweiz EFS unterstützen den Vorschlag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK NR), die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als Staatsaufgabe in Art. 115a Abs. 2 BV zu verankern.

Zu den zentralen Elementen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gehört neben den familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen auch die Care-Arbeit. Auch dieser Aspekt sollte in der Bundesverfassung einen Niederschlag finden.

Die EFS sind der Auffassung, dass der Bund die Grundsätze zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit festlegen soll. Sie beantragen daher die Streichung des ersten Teiles des ersten Satzes von Abs. 3. Satz 1 soll demzufolge lauten: **„Der Bund legt Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fest.“** Satz 2 bleibt unverändert.

Zudem beantragen die EFS, in Art. 115a Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils den Plural „Familien“ zu verwenden.

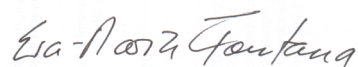
Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Liselotte Fueter
Co-Präsidentin, Ressort Staat



Eva-Maria Fontana
Co-Präsidentin